



# GEMEINDE UNTERSIEBENBRUNN

A

2284 Untersiebenbrunn, Hauptstraße 16  
T 02286 2320  
e gemeindeuntersiebenbrunn@aon.at

Bez. Gänserndorf (NÖ)  
F 02286 2320-16  
www.untersiebenbrunn.com

## VERORDNUNG ÜBER DIE ERHEBUNG EINER GEBRAUCHSABGABE

Der Gemeinderat der Gemeinde Untersiebenbrunn beschließt für den über den widmungsgemäßen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde die Einhebung einer Gebrauchsabgabe nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973, LGBl. 3700-8, idgF, wie folgt:

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973, LGBl. 3700-8, idgF, mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.

Abweichend von den Höchstattarifen setzt der Gemeinderat folgende Tarife fest:

TP 2. Für Vorgärten (Aufstellung von Tischen, Stühlen u. ä., sogenannte Schanigärten) vor Geschäftslokalen aller Art

je angefangenen zehn m<sup>2</sup> der bewilligten Fläche und je begonnenem Monat € 30,--.

Die Einfriedung (Geländer, Gitter, Abschlusswand, Zierpflanzen usw.) ist innerhalb der bewilligten Vorgartenfläche aufzustellen. Beleuchtungskörper innerhalb der Einfriedung, die weder mit dem Gebäude noch mit dem Gehsteig fest verbunden sind und nicht über die bewilligte Vorgartenfläche hinausragen, sind abgabefrei.

TP 8. Für standfeste Verkaufshütten, Kioske und dgl.

je angefangenen fünf m<sup>2</sup> Grundfläche € 50,--.

Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten nach der zweiwöchigen Kundmachungsfrist, das ist der 01. Aug. 2015, in Kraft.

angeschlagen: 03. Juli 2015

abgenommen: 20. Juli 2015

